

## Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1770

zur Ausführung des Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senates

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Glück, Welnhöfer, Dr. Eykmann CSU

Drs. 14/2020

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Ausführung des Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senats (Drs. 14/1770)

hier: § 10 Nr. 4 (Art. 125 BayBG)

### I. Beschlußempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, daß

1. in § 10 Nr. 4 folgende Änderung vorgenommen wird:

Art. 125 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup> Zur Ernennung des Direktors und der Beamten des Landtags von der Besoldungsgruppe A 16 an ist die Zustimmung des Ältestenrats erforderlich.“

2. folgender § 16 a eingefügt wird:

„§ 16 a

Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

Art. 12 des Bayerischen Archivgesetzes vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK) erhält folgende Fassung:

Art. 12

Archiv des Bayerischen Landtags

(1) <sup>1</sup>Für das Archiv des Landtags gelten die Bestimmungen des Abschnitts II sinngemäß.

<sup>2</sup> Der Landtag regelt die Einzelheiten der Benützung.

(2) Sofern der Landtag kein eigenes Archiv unterhält, hat er Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, dem zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten.“

Berichterstatter:

**Müller Willi**

Mitberichterstatter:

**Dr. Hahnzog**

### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Der Ausschuß für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 21. Oktober 1999 in einer 1. Beratung behandelt und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuß für Fragen des öffentlichen Dienstes hat in seiner 23. Sitzung am 09. November 1999 den Gesetzentwurf mitberaten und den Änderungsantrag federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, daß in § 10 Nr. 4 folgende Änderung vorgenommen wird:

Art. 125 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Zur Ernennung des Direktors und der Beamten des Landtags von der Besoldungsgruppe A 16 an ist die Zustimmung des Ältestenrats erforderlich.“

Mit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf ist der Änderungsantrag auf Drs. 14/2020 mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

für erledigt erklärt worden.

4. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 11. November 1999 in einer 2. Beratung behandelt und zusammen mit dem Änderungsantrag endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag auf Drs. 14/2020 wurde für erledigt erklärt.

**Dr. Hahnzog**  
Vorsitzender